

# Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags.

## II. Kammer.

N 28.

Dresden, am 27. December

1877.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der  
Zweiten Kammer  
am 19. December 1877.

### Inhalt:

Registandenvertrag Nr. 164 und 165. — Fortgesetzte allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, die Reform der directen Steuern betr. (Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 38. — Anträge d. Abg. Günther und Walter, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 64 sub I u. II.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsidient Haberkorn eröffnet die Sitzung Vormittags 10 Uhr in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherrn von Künneriz, von Fabrice und von Nostitz-Wallwitz und des Herrn königl. Commissars Geh. Finanzrath Dr. Diller, sowie in Anwesenheit von 76 Kammermitgliedern.

Präsidient Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet. Es wird zunächst die Registande vorgetragen werden.

(Nr. 164.) Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der reformirten Conistorien zu Leipzig und Dresden um Abänderung des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838.

Präsidient Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 165.) Antrag der IV. Abtheilung, die Wahl des Herrn Abg. Speck betr.

Präsidient Haberkorn: Desgleichen.

Wir gehen zur Tagesordnung über: „Fortgesetzte allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 38, die Reform der directen Steuern betreffend.“\*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 38.

Anträge d. Abg. Günther u. Walter, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 64 sub I u. II.)

Wir fahren in der Ordnung, in welcher gestern die Redner zur Anmeldung gekommen sind, fort. Ich gebe zunächst das Wort dem Herrn Abg. Kirbach.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Ich habe, im Grunde genommen, nur das Wort ergriffen, um mich über die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit auszusprechen. Es liegen Ihnen in dieser Beziehung bis jetzt zwei Anträge vor: der vom Herrn Abg. Günther, welcher auf Verweisung an eine außerordentliche Deputation gerichtet ist — wobei ich meine Beschiedigung darüber aussprechen will, daß der geschmackvolle Ausdruck „ad hoc“ sich nicht einbürgern zu wollen scheint —, und der andere des Herrn Abg. Walter, welcher eigentlich nur Dasjenige ausdrückt, was in der Geschäftsordnung der Kammer bereits vorgeschrieben ist, nämlich daß, wenn nichts Anderes beschlossen wird, ein Finanzgesetzentwurf an die Finanzdeputation geht.

Ich sollte nun meinen, meine Herren, daß man von der Vorschrift der Geschäftsordnung so lange nicht abweicht, als man nicht ganz besonders schwerwiegende Gründe zu einem solchen Verfahren hat. Nun hat der Herr Abg. Günther zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß die Finanzdeputation A bereits hinreichend mit anderen Geschäften belastet sei und daß es daher der Förderung dieser Angelegenheit nicht dienen dürfe, wenn wir die Erledigung derselben auch noch der Finanzdeputation überweisen; allein, meine Herren, ich glaube nicht, daß dieser Grund als stichhaltig anzusehen ist; denn wenn wir eine außerordentliche Deputation wählen, so können wir doch nicht von vornherein darauf verzichten, alle diejenigen Mitglieder bei der Wahl zu berücksichtigen, welche sich bereits in irgend einer der bestehenden fünf ordentlichen Deputationen, zu denen nun noch eine außerordentliche Deputation bereits hinzugekommen ist.

\*) M. II. K. S. 525 ff.

II. K. (1. Abonnement.)